

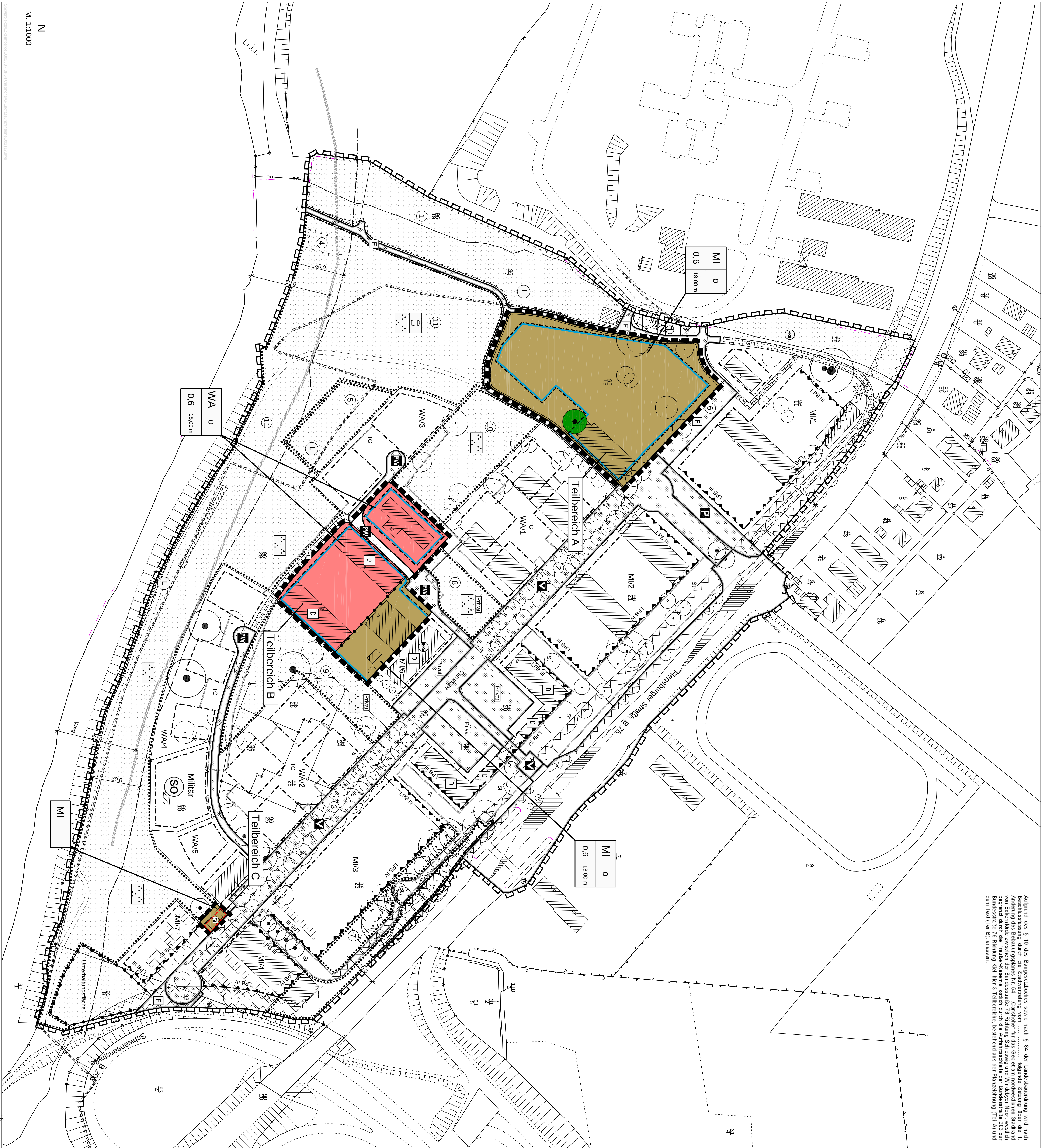
SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 54 - "CARLSHÖHE"

FÜR DAS GEBIET AM NORDWESTLICHEN STADTRAND VON ECKERNFÖRDE ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE 76 RICHTUNG SCHLESWIG UND WINDEBYER NOOR, WESTLICH BEGRENZT DURCH DIE PREUSSER-KASERNE, ÖSTLICH DURCH DIE AUFFAHRSSCHLEIFE DER BUNDESSTRASSE 203 ZUR BUNDESSTRASSE 76 RICHTUNG KIEL; HIER 3 TEILBEREICHE IM PLANGEBIET

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Gemarkung Eckernförde, Flur 2

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlossung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 – Carlsöhle für das Gebiet am nordwestlichen Stadtrand bei Eckernförde erlassen. Diese Satzung tritt am in Kraft. Die Satzung ist im Bebauungsplan Nr. 54 eingetragen durch die Preusser-Kaserne, östlich durch die Auffahrtschleife der Bundesstraße 203 zur Bundesstraße 76 Richtung Kiel, hier: 3 Teilbereiche, bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text Teil B), erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 4 BauNVO

Mischgebiete

§ 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Maximale Grundflächenzahl
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
10,00 m Maximale Gebäudehöhe in Metern

Bauweise, Baulinen, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Sträßengrenzungsline
Verkehrsflächen besonders Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Privater Wohnung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

Erhaltung, Bäume
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BauGB

Zweckbestimmung:
Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54
§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
§ 1 Abs. 4 BauNVO

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Flurstücksbezeichnung

Vorhandene Flurstücksgrenze

Beschreibung

Vorhandene Bäume

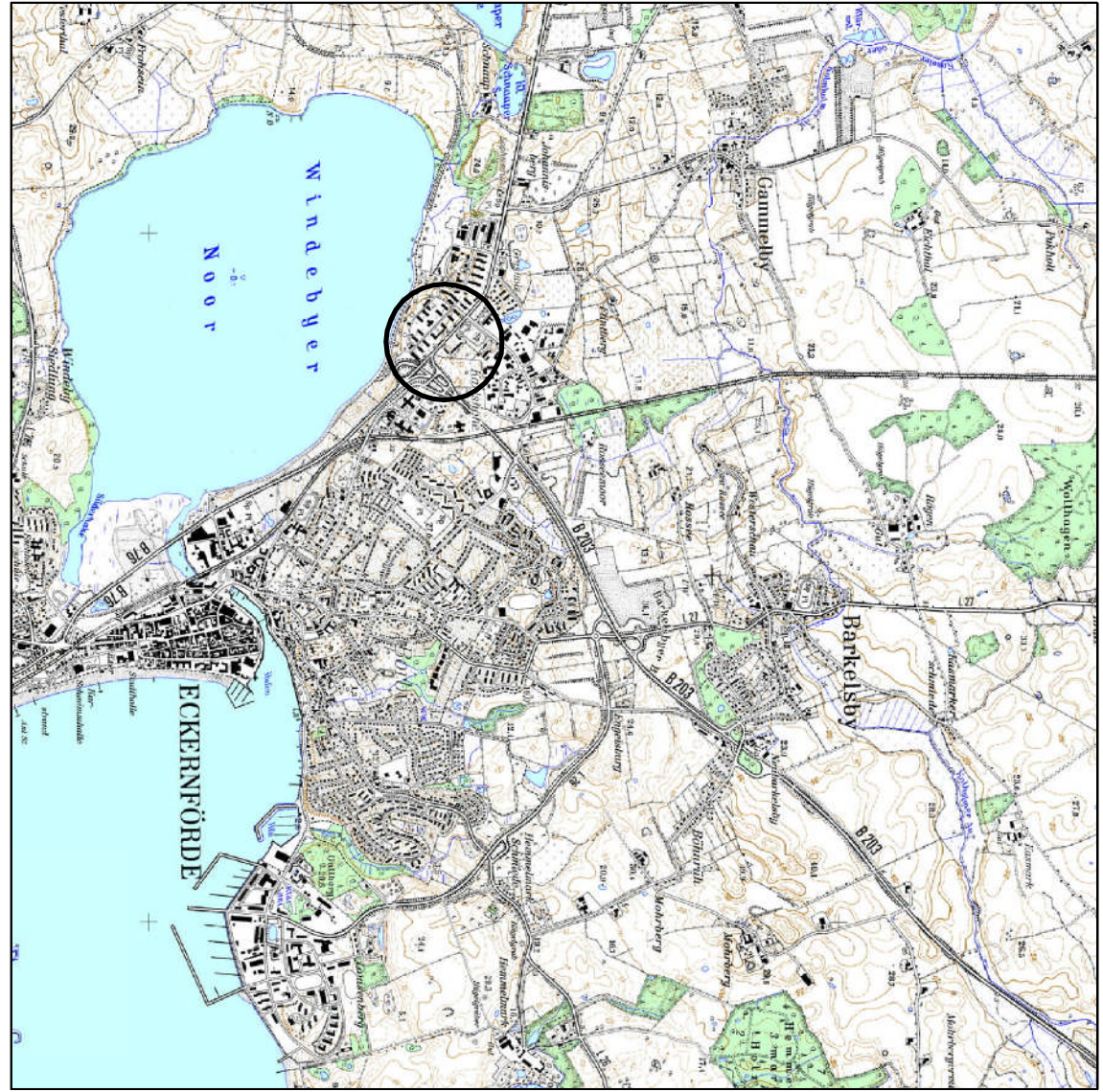
Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauNVO

Kulturlandmarken von besonderer Bedeutung
§ 5 und 6 BzNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 54

ÜBERSICHTSKARTE



SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 54 - "CARLSHÖHE"

FÜR DAS GEBIET AM NORDWESTLICHEN STADTRAND VON ECKERNFÖRDE ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE 76 RICHTUNG SCHLESWIG UND WINDEBYER NOOR, WESTLICH BEGRENZT DURCH BUNDESSTRASSE 76 RICHTUNG KIEL, HIER: 3 TEILBEREICHE